

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2013

**Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10
Titel 681 02 – Elterngeld – bis zu einer Höhe von 280 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2013
– II C 4 – FJ 0111/12/10002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 681 02 eine überplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 280 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf resultiert aus der verstärkten Nutzung des Elterngeldes und der Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes zu Zwillings- und Mehrlingsgeburten. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

